

nisses des Verbrechens (adulterium cum promissione matrimonii). Auch nach staatlichem österreichischen Rechte kann die Ehe ungültig sein (Hindernis des Ehebruches, § 67 a. b. G.-B.).

Zergliedern wir nun die einzelnen Fragen. Als adulterinus kann das Kind nach kanonischem Rechte nicht legitimiert werden, da die Voraussetzung des can. 1116 (dummodo parentes habiles exsisterint ad matrimonium inter se contrahendum tempore conceptionis vel praegnacionis vel nativitatis) nicht zutrifft. Nach österreichischem Zivilrecht a. b. G.-B. § 161 ist die Legitimation, vorausgesetzt daß die Ehe gültig ist, möglich. Da der österreichische Pfarrer zugleich staatlicher Matrikenführer ist, so wird er die Legitimationsklausel nur unter Berufung auf das weltliche Recht (§ 161 a. b. G.-B.) vornehmen.

Wie steht es mit der Gültigkeit der Ehe? Es sind die Eheleute ernstlich zu befragen, ob sie bei Bestand der früheren Ehe sich die Ehe versprochen haben. Wird die Frage verneint, so ist das Hindernis nicht anzunehmen. Wegen des staatlichen Hindernisses werden am besten die Gerichtsakten bezüglich der Bestreitung der ehelichen Geburt eingesehen. Wird bloß die eheliche Geburt bestritten, ohne daß der jetzige Gatte der Frau als außerehelicher Vater genannt wird, und wurde überhaupt vor Abschluß der Ehe der Ehebruch vor keiner staatlichen Behörde bewiesen, so lag das Hindernis des Ehebruches nicht vor und ist an der staatlichen Gültigkeit der Ehe nicht zu zweifeln.

Was aber dann, wenn die Ehe wegen des Hindernisses des Verbrechens ungültig ist? Dann ist um Behebung des Hindernisses anzusuchen und die Ehe durch Konsenserneuerung zu konvalidieren (can. 1183 ff.). Würde das staatliche Hindernis des Ehebruches vorliegen, dann wäre gleichfalls um nachträgliche Dispensation anzusuchen und durch Konsenserneuerung (vor dem Pfarrer als staatlichem Matrikenführer und zwei Zeugen) die Ehe zu konvalidieren. Eine Legitimation des adulterinus für den kirchlichen Bereich ist aber, wie oben ausgeführt, ununtersch.

Graz.

Prof. Dr J. Haring.

**(Ein Impotenzprozeß.)** Die staatlichen Gerichte in Österreich beschäftigte unlängst folgender Eheprozeß: Hubert und Anna schlossen eine Ehe. Es stellte sich heraus, daß der Mann infolge einer Phimose eheunfähig ist. Die Frau klagte auf Ungültigkeitserklärung der Ehe. Der ärztliche Sachverständige erklärte, daß die Phimose durch eine ganz einfache, ganz und gar ungefährliche Operation behoben werden kann, daß aber die Potenz trotzdem vielleicht nicht hergestellt wird, weil infolge des jahrelangen mechanischen Störungskomplexes möglicherweise bereits eine psychische Störung vorliegt. Trotz wiederholter Zusage konnte sich der Mann zur Operation nicht entschließen.

Und so erklärte das weltliche Gericht (Kreisgericht, Oberlandesgericht und Oberster Gerichtshof) diese Ehe wegen dauernder Impotenz des Mannes für ungültig. In der Begründung werden folgende Gedanken ausgeführt: Die Weigerung des Gatten, die Operation vornehmen zu lassen, gibt dem anderen Teil das Recht, auf Ungültigkeitserklärung der Ehe zu klagen. Nach der neueren Lehre der österreichischen Zivilrechtslehrer ist bei Beurteilung der dauernden Impotenz nicht so sehr der Umstand entscheidend, daß das Übel unbehebbar ist, es genügt, daß der Unvermögende sich dem Eingriff widersetzt. Die Tatsache, daß das Übel des Beklagten durch eine an sich nicht schwierige Operation vielleicht behoben werden kann, ist für die Frage, ob das Unvermögen als ein immerwährendes zu werten ist, gleichgültig. So die Begründung. Nach glücklich durchgeföhrtem staatlichen Prozeß sucht die Frau nun auch um die kirchliche Ungültigkeitserklärung an. Can. 1068 Cod. jur. can. spricht geradeso wie das a. b. G.-B. § 60 von einer *impotentia perpetua antecedens*. Doch ist die kirchliche Praxis im Anschluß an das ältere Recht strenger. Eine durch natürliche Mittel ohne Lebensgefahr behebbare Impotenz gilt nicht als dauernd: *Impedimentum illud non erat perpetuum, quod . . . per opus humanum absque periculo corporali potuit removeri* (c. 6, X, 4, 15, Innozenz III.). Zwar zwingt die Kirche auch niemanden zu einer Operation, aber der in Frage stehende Prozeß wird nicht als Impotenzprozeß geföhrert, sondern ist bei den gegebenen Voraussetzungen das Verfahren *super matrimonio rato non consummato einzuleiten* (A. Knecht, Handbuch des Ehrechtes, 1928, 363).

Graz.

*Prof. Dr J. Haring.*

**(Ein Kasus, verursacht durch eine Geld fressende Ziege.)**

In Frankreich hat sich vor einiger Zeit folgendes zugetragen: Der Besitzer eines ansehnlichen Bauernhofes hatte sich zu seinem Pächter begeben, um die fällige Pachtsumme in Empfang zu nehmen. Der Pächter bezahlte, besaß aber nur eine größere Note, auf die er etwas über 100 Franken herauszubekommen hatte. Während der Verpächter diesen Betrag aus Börse- und Brieftasche zusammensuchte, begab sich der Pächter in den Stall, wohin der andere folgte, neben einigen Silbermünzen eine Hundertfrankennote in der Hand haltend. Der Verpächter war gerade im Begriffe, dem Pächter die Summe einzuhändigen, als eine Ziege neugierig an seiner Hand schnupperte und dem nichts Ahnenden die Banknote entriß. Im Handumdrehen hatte das Tier die 100 Franken auf Nimmerwiedersehen verschluckt. Zwischen den beiden Männern, die im ersten Augenblick zu verblüfft waren, um ein Wort hervorzubringen, erhob sich alsbald ein heftiger Streit darüber, wer den Verlust des Geldes zu tragen habe. Der Verpächter behauptete, daß der Restbetrag von ihm